

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau

Gelöscht: Entwurf

Formatiert: Links

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt – GO LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) sowie § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt – EigBG – vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

Gelöscht: § 20 Abs. 1
StiftungsG LSA

Gelöscht: Art. 4 des zweiten
Gesetzes zur Fortentwicklung
des
Kommunalverfassungsrechts

§ 1 Name, Stammkapital

- (1) Der Betrieb „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebengesetz für das Land Sachsen-Anhalt und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Er führt den Namen „Stadtpflege“.
- (3) Das Stammkapital beträgt 50.000 EUR.

§ 2 Gegenstand, Zweck

- (1) Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Durchführung der der Stadt Dessau-Roßlau obliegenden Aufgaben in den Bereichen:

Gelöscht: ist

- Unterhaltung des Straßennetzes,
- Reinigung der in der Straßenreinigungssatzung verankerten Straßen einschließlich Winterdienst gemäß Winterdienstsatzung,
- Bestandsverwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen und Spielplätzen, Führung Baumkataster, Baumkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherung, Erhalt und Pflege des Baumbestandes, Investitionsmaßnahmen im Bestand und Beurteilung von Planungen aus Sicht des Unterhalts,
- das Friedhofswesen einschließlich Friedhofsleistungen, Betrieb des Krematoriums und Kriegsgräberunterhaltung,
- Unterhaltung und Wartung der Verkehrstechnik, Lichtsignalanlagen und Parkscheinautomaten,
- Betreiben der Straßenbeleuchtung einschließlich der Budgetverwaltung, Dokumentation, Unterhaltung und Wartung des Anlagen- und Leitungsbestandes sowie Durchführung von Ersatzinvestitionen,
- die Abfallentsorgung gemäß gültiger Abfallentsorgungssatzung einschließlich Betrieb der Abfallbehandlungsanlage und die Stilllegung und Nachsorge der zentralen Mülldeponie „Kochstedter Kreisstraße“,
- das Betreiben von Einrichtungen in Nachnutzung der Deponie bzw. von Deponieflächen (Blockheizkraftwerk, Eigenkompostierung, Müllumladestation).

Der Eigenbetrieb „Stadtpflege“ ist berechtigt, den Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Stadt Dessau-Roßlau diese Leistungen anzubieten und in deren Auftrag auszuführen.

- (2) Der Betrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb bedient sich unbeschadet seiner Verantwortlichkeit zur Erhebung der Straßenreinigungsgebühren und der Abfallgebühren (Grundpauschale und Pflichtkübel/Einwohner) des Amtes für Stadtfinanzen der Stadt Dessau-Roßlau. Die Einziehung

Gelöscht: Stand 15.09.2011

erfolgt durch das Amt für Stadtfinanzen.

Der Eigenbetrieb wird in juristischen Fragen durch das Rechtsamt betreut.

- (4) Für die Beauftragung und Zusammenarbeit mit Dritten zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes trägt die Betriebsleitung die Verantwortung, sofern sich aus dieser Satzung keine andere Zuständigkeit ergibt.
- (5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat bestellt und abberufen.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Sie ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind. Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Betriebsausschuss soll die Betriebsleitung in wesentlichen Angelegenheiten des Betriebes hören.
- (3) Zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung zählen:
 - a) ständig wiederkehrende Geschäfte (z. B. Beschaffungen für den Verwaltungsbedarf, Werk- und Dienstverträge im üblichen Rahmen),
 - b) die Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sowie die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse gegenüber den beim Eigenbetrieb beschäftigten Mitarbeitern,
 - c) notwendige Instandhaltungsarbeiten,
 - d) die Entscheidung über bauliche Maßnahmen und Investitionen bis höchstens 25.000 EUR im Einzelfall,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes bis höchstens 25.000 EUR,
 - f) Vergaben nach VOL und VOB bis zu 25.000 EUR im Einzelfall,
 - g) Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI bis 10.000 EUR im Einzelfall,
 - h) die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte bis höchstens 2.500 EUR,
 - i) der Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag bis höchstens 25.000 EUR,
 - j) der Abschluss sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung bis höchstens 25.000 EUR pro Jahr.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Betriebsausschuss eine quartalsweise Übersicht über die von ihr wesentlich getroffenen Vergaben vorzulegen.
- (5) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Er entscheidet in Fällen äußerster Dringlichkeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebes, wenn die Entscheidung des Betriebsausschusses oder des Stadtrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und diesen in allen Fragen Auskunft zu erteilen.
- (7) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Sie hat ihnen Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes, zu erteilen.

Gelöscht: ,

Gelöscht: und der Geschäftsordnung

Gelöscht: Arbeitern und Angestellten

Gelöscht: ¶

Gelöscht: Stand: Juli 2011

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss ist Betriebsausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes. Er besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar
 - dem Oberbürgermeister,
 - acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 46 GO LSA benannt werden,
 - einem Beschäftigten des Eigenbetriebes, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrates vom Stadtrat bestellt wird (§ 8 Abs. 3 EigBG).Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 46 Abs. 4 GO LSA bleibt unberührt.
- (2) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter. Der Oberbürgermeister kann für den Fall der Verhinderung des Vertreters einen weiteren Vertreter namentlich benennen. Ist in der Sitzung kein Vorsitzender anwesend, so übernimmt ein aus der Mitte des Betriebsausschusses gewählter Stadtrat den Vorsitz.
- (3) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, die den Eigenbetrieb betreffen, vor. Er überwacht die Betriebsleitung, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung des Wirtschaftsplans.
Er entscheidet als beschließender Ausschuss insbesondere über:
 - a) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 25.000 EUR bis höchstens 500.000 EUR im Einzelfall,
 - b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 25.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,
 - c) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes im Wertumfang von mehr als 25.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,
 - d) Vergaben nach VOL und VOB im Wertumfang von mehr als 25.000 EUR sowie von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
 - e) die Gewährung von Darlehen und den Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte, soweit diese 2.500 EUR übersteigen bis höchstens 20.000 EUR,
 - f) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag von mehr als 25.000 EUR,
 - g) den Abschluss sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung von mehr als 25.000 EUR pro Jahr, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung i. S. d. § 3 Abs. 3 dieser Satzung handelt,
 - h) den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers.
- (4) Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben des Vermögensplans, die für einzelne Vorhaben erheblich sind, hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Betriebsausschusses einzuholen, es sei denn, dass diese Mehraufwendungen oder Mehrausgaben unabweisbar sind. Als erhebliche Mehrausgabe gilt ein Betrag von mehr als 5 % des Ansatzes.
- (5) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über folgende Gegenstände:

- a) die Änderung der Rechtsform,
- b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,
- c) die Aufnahme neuer Betriebszweige sowie deren Aufgabe,
- d) die Schließung, den Verkauf oder die Verpachtung des Eigenbetriebes, ganz oder teilweise,

- e) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sowie deren Entlastung,
- f) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
- h) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR,
- i) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR,
- j) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 500.000 EUR im Einzelfall,
- k) die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 20.000 EUR,
- l) sonstige, ihm gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehaltene Aufgaben.

§ 6 Vertretung

- (1) Die Vertretungsberechtigung regelt sich nach den Bestimmungen des § 7 EigBG. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau.
- (2) Die gerichtliche Vertretung erfolgt im Einvernehmen mit dem Rechtsamt der Stadt.

§ 7 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

- (1) Hinsichtlich der Erhaltung des Sondervermögens, der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Betriebsleitung hat alljährlich bis zum 30. September dem Oberbürgermeister für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (§ 16 EigBG) nebst Finanzplan (§17 EigBG) vorzulegen. Der Oberbürgermeister bringt den Wirtschaftsplan nach Behandlung im Betriebsausschuss zur Bestätigung in den Stadtrat ein.
- (4) Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Vorschriften der §§ 16 ff. EigBG maßgeblich.
- (5) Hinsichtlich Jahresabschluss und Lagebericht gelten die Bestimmungen des § 19 EigBG.

§ 8 Kassen-, Finanz- und Kreditwirtschaft

- (1) Der Eigenbetrieb bewirtschaftet die Geldmittel selbst.
- (2) Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat festgesetzt.
- (3) Vorhaben des Eigenbetriebes, deren Kosten aus Mitteln des Vermögenshaushaltes der Stadt ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die hierfür vorgesehenen Einnahmen bei der Stadt eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang bei der Stadt rechtlich und tatsächlich gesichert ist bzw. wenn die vorherige Zustimmung der Stadt vorliegt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau vom 01. Juli 2007 (Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 01/07 Seite 4/5) außer Kraft.

Dessau-Roßlau,

Klemens Koschig
Oberbürgermeister